

Verordnung über die Pauschalierung von Staatsbeiträgen im Gesundheitswesen

(vom 18. März 1998)

I. Allgemeines

§ 1. Diese Verordnung regelt die Pauschalierung von Staatsbeiträgen im Gesundheitswesen für Versuchsprojekte der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung gemäss § 5a des Staatsbeitragsgesetzes. Zweck

II. Bemessung

§ 2. Staatsbeiträge zu Lasten der Laufenden Rechnung können zeitlich befristet pauschaliert werden. Sie werden leistungsbezogen im voraus festgelegt. Pauschalierung

Die pauschalierten Staatsbeiträge werden gemäss § 29 der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege nach dem Finanzkraftindex gewichtet. Für andere als kommunale und regionale Krankenhäuser sowie Schulen für die Krankenpflege entfällt die Gewichtung nach dem Finanzkraftindex.

§ 3. Die Ausrichtung von pauschalierten Staatsbeiträgen erfolgt auf der Grundlage von Kontrakten. Diese werden mit den Leistungserbringern abgesprochen und von der Gesundheitsdirektion als zustimmungsbedürftige Verfügungen festgelegt. Grundlage

§ 4. In den Kontrakten werden insbesondere festgelegt: Kontrakt

- a) Leistungen und deren Mengen
- b) Qualität der Leistungen
- c) staatsbeitragsberechtigter Betrag
- d) exogene Faktoren
- e) Anpassungen des Budgets und des Staatsbeitrages
- f) Regelung von Rückerstattungen
- g) Berichtswesen

813.121 Pauschalierung von Staatsbeiträgen im Gesundheitswesen – V

- Berechnung** § 5. Der staatsbeitragsberechtigte Betrag berechnet sich nach Leistungen, ihren Mengen und ihrem Preis. Der Preis wird unter Berücksichtigung von Norm- und Planwerten festgelegt, die Menge aufgrund von Planwerten.
- Anpassungen** § 6. Pauschalisierte Staatsbeiträge können aufgrund von Umständen, die vom Leistungserbringer nicht beeinflusst werden können (exogene Faktoren), erhöht oder gesenkt werden. Die Einzelheiten werden im Kontrakt geregelt.
- Umstände, die vom Leistungserbringer beeinflusst werden können (endogene Faktoren), werden nicht berücksichtigt.
- Überschüsse** § 7. Endogen bedingte Unterschreitungen des staatsbeitragsberechtigten Betrages müssen für den staatsbeitragsberechtigten Betrieb verwendet werden. Der Verwendungszweck wird durch den Leistungserbringer festgelegt und bedarf der Genehmigung der Gesundheitsdirektion.
- Verhältnis zum
Finanzausgleich** § 8. Die bei der Festlegung der pauschalisierten Staatsbeiträge nicht anerkannten Aufwendungen sowie nicht beanspruchte Mittel dürfen im Rahmen des direkten Finanzausgleichs nicht berücksichtigt werden.

III. Berichterstattung

- Meldepflicht** § 9. Sind die Leistungserbringer Gemeinden oder Zweckverbände oder sind solche an der Finanzierung anderer Leistungserbringer beteiligt, meldet die Gesundheitsdirektion die Pauschalierung von Staatsbeiträgen der Direktion des Innern.
- Erstellung
des Berichts** § 10. Die Gesundheitsdirektion erstellt jährlich einen Bericht zuhänden des Regierungsrats. Dieser enthält Angaben über:
- a) die Leistungserbringer
 - b) die im voraus festgelegten pauschalisierten Staatsbeiträge
 - c) die Bemessungsart
 - d) die Anpassungen und Rückerstattungen
 - e) die Höhe der Staatsbeiträge, die voraussichtlich ohne Pauschalierung zu entrichten gewesen wären.

IV. Schlussbestimmung

§ 11. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 Inkrafttreten in Kraft. Sie gilt für die Beitragsjahre 1998 bis 2002.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi